

der Werktätigen zur Mitgestaltung der Strafrechtspflege auch noch mit weiteren speziellen Rechtsformen Gestalt gegeben, die sichern, daß vor allem die **Kollektive der Werktätigen** in ihrem unmittelbaren Arbeits- und Lebensbereich an der gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung strafrechtlich zur Verantwortung gezogener Bürger, an der kritischen Auswertung begangener Straftaten bzw. von Strafverfahren sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Vorbeugungsarbeit eigenverantwortlich mitwirken. Hierher gehören insbesondere die Bürgerschaft gemäß § 31 und § 45 Abs. 2, die Verantwortungsregelungen der §§ 26, 32, 46 und § 47 Abs. 4 zur gesellschaft-

lichen Erziehung und Eingliederung von Straftätern und Verhütung von Straftaten, der Erziehungsauftrag an Kollektive der Werktätigen gemäß § 45 Abs. 4 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sowie die entsprechenden Bestimmungen der StPO, einschließlich der über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im 8. Kapitel. § 102 StPO verpflichtet die Staatsanwälte und Untersuchungsorgane, bereits im Ermittlungsverfahren eine den gesellschaftlichen und strafrechtspolitischen Erfordernissen entsprechende differenzierte Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive zu sichern.

Artikel 7 Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

1. In Konkretisierung von Art. 86 und 87 Verfassung über die **grundlegenden Garantien der Verfassungsmäßigkeit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit** des staatlichen und gesellschaftlichen Handelns der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten normiert Art. 7 StGB die demokratischen Garantien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung, der im Rahmen der sozialistischen Strafrechtspflege auf Grund ihrer spezifischen Aufgabe der Wahrheits- und Entscheidungsfindung über die Schuld und persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgern eine besondere Verantwortung zukommt.

Die realen politischen und gesellschaftlichen

Garantien für Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtspflege sind in der Existenz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihrer sozialökonomischen Basis und in der sozialistischen Demokratie begründet. Diese ermöglichen und erfordern, daß — wie alle staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten — auch die Strafrechtsprechung, ihre Leitung und Kontrolle durch die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten anderen Werktätigen entsprechend diesen Grundsätzen selbst wahrgenommen werden. Hierfür sind vielgestaltige Organisationsformen herausgebildet worden.

Damit entspricht das sozialistische Strafrecht in umfassender Weise den in der In-